



# MARKTGEMEINDE BAD HINDELANG

## Genehmigung für Aufgrabungen

von öffentlichen Flächen wie Straßen, Plätzen und Wegen

**Für nachstehende Baumaßnahme bitten wir um Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung:**

|   |         |  |         |
|---|---------|--|---------|
| Antragsteller<br>(Name, Vorname/Firma/Versorgungsunternehmen)   |         | Anschrift<br>(Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort) |         |
|   |         |  |         |
| E-Mail  | Telefon |  | Fax     |
|   |         |  |         |
| Ausführende Baufirma  |         | Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)    |         |
|   |         |  |         |
| Ansprechpartner   | E-Mail  |  | Telefon |
|   |         |  |         |
| Bezeichnung der Verkehrsfläche<br>(Straßenname mit Hs.-Nr. + aufzugrabende Fläche, z.B. Fahrbahn bzw. Geh- oder Radweg, usw.) |         |  |         |
|   |         |  |         |
| Grund der Aufgrabung  |         |  |         |
|   |         |  |         |
| Baubeginn   |         | Bauende                                  |         |
|   |         |  |         |



**Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45  
Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Ich/Wir beantragen gem. beigefügtem Regelplan Nr.: innerorts: \_\_\_\_\_  
außerorts: \_\_\_\_\_

**den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehender näher be-  
zeichneten Maßnahmen mit:**

- Fahrbahneinengung
- teilweise Sperrung des Gehweges
- halbseitige Sperrung des Verkehrs
- Gesamtspernung des Gehweges
- Gesamtspernung des Verkehrs
- Sperrung für den Fahrradverkehr

Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche **im Fahrbahnbereich** \_\_\_\_\_  
**Im Radwegbereich** \_\_\_\_\_ **im Gehwegbereich** \_\_\_\_\_

Sonstige Maßnahmen:

- Halteverbot
- Geschwindigkeitsbeschränkung verantwortlicher Bauleiter:

\_\_\_\_\_

Umleitungsstrecke (Plan ist beizufügen)

- Der Verkehr wird umgeleitet über:
- Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle zugelassen.

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstel-  
lung der Verkehrszeichen und die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage über-  
nimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maß-  
nahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht  
gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- dieser Antrag vollständig auszufüllen und ein Lageplan, aus dem die Lage der Aufgrabung hervorgeht, beizufügen ist.
- mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, sobald mir/uns die Aufgrabungsgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Marktgemeinde Bad Hindelang vorliegen.
- nach Fertigstellung der Aufgrabung die Fertigstellungsanzeige beim Sachgebiet Bauamt der Marktgemeinde Bad Hindelang ein-  
zureichen ist.

Die nachstehend aufgeführten allgemeinen Auflagen und Bedingungen sowie das Merkblatt der Marktgemeinde Bad Hindelang werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

|                     |  |
|---------------------|--|
| .....<br>Ort, Datum | .....<br>Unterschrift des Antragstellers |
|---------------------|--|



## Allgemeine Auflagen und Bedingungen

### für Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Marktgemeinde Bad Hindelang

(Stand: November 2025)

1. Jede Aufgrabung in einer Verkehrsfläche der Marktgemeinde Bad Hindelang bedarf einer Aufgrabungsgenehmigung. Diese ist mindestens 1 Woche vor dem geplanten Baubeginn im Sachgebiet Bauamt/Tiefbau, zu beantragen ([marktbaumt@badhindelang.de](mailto:marktbaumt@badhindelang.de)).

Der Antrag kann nur mit einem beigefügten, aussagekräftigen Lageplan, aus dem die Lage der Aufgrabung ersichtlich ist, bearbeitet werden.

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer sind die entsprechenden anderen Stellen für die Erlaubniserteilung zuständig.

Die erteilte gemeindliche Genehmigung für Aufgrabungen befreit den Antragsteller nicht davon, sich von der genauen Lage über Leitungen und deren Verlauf zu erkundigen.

Die Erteilung der gemeindlichen Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen weiterer rechtlich notwendiger Genehmigungen oder Zustimmungen. Diese sind gesondert einzuholen.

2. Für die Ausführung ist eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich (siehe Anlage).  
**Hinweis: Die verkehrsrechtliche Anordnung wird erst nach Abzeichnung und Einreichung dieses Dokuments erteilt.**
3. Vor Baubeginn einer Maßnahme ist eine gemeinsame Begehung mit dem Sachgebiet Bauamt/Tiefbau durchzuführen. Grundsätzlich wird empfohlen, den Zustand der Flächen vor Baubeginn zu dokumentieren, um mögliche spätere Unklarheiten zu verhindern.
4. Sämtliche Arbeiten sind durch qualifizierte Fachfirmen (Tiefbauunternehmen) auszuführen.
5. Insbesondere wird darauf hingewiesen, fachgerechte Bodenverdichtung zu gewährleisten (die ZTV A-StB und die ZTV E-StB sind zu berücksichtigen). Das Protokoll eines dynamischen Lastplattendruckversuchs ist (für jede punktuelle Aufgrabung bzw. alle 25m eines durchgängigen Grabens) als Nachweis der Marktgemeinde Bad Hindelang vorzulegen.
6. Grundsätzlich ist das zuvor beschriebene Verfahren auch bei Aufgrabungen, die aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wie (z.B. Rohrbruch) erforderlich werden, einzuhalten. Sofern dies aber aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht durchgeführt werden kann und eine sofortige Aufgrabung unabwendbar ist, ist das Sachgebiet Bauamt/Tiefbau der Marktgemeinde Bad Hindelang unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag, schriftlich zu benachrichtigen.
7. Grundlage für Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind die ZTV A-StB, ZTV E-Stb, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Pflaster, ZTV SoB-Stb, ZTV Fug-Stb, ZTV M, ZTV BEA-Stb in der jeweils neuesten Fassung.



## MARKTGEMEINDE BAD HINDELANG

8. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller ausdrücklich zu erkundigen, ob im Bereich der Baumaßnahme Kabel, Spartenleitungen und dgl. verlegt sind. Kanal- sowie Wasserleitungspläne sind im Sachgebiet Bauamt/Tiefbau (siehe Anlage) einzuholen. Sonstige Spartenpläne wie Strom, Erdgas, Telekommunikation usw. sind bei den jeweiligen Versorgungsträgern einzuholen. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an Versorgungs- und Abwasserleitungen.
9. Bei Kreuzung durch eine neuverlegte Versorgungsleitung/Kabel mit einem gem. Kanal ist der Kanalwart oder das Sachgebiet Bauamt/Tiefbau (siehe Anlage) vor Verfüllung der Aufgrabung frühzeitig zur Abnahme zu verständigen. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Abnahmeinspektion wird eine Kamerabefahrung des Kanales auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.
10. Beschädigungen an Grundleitungen (Trinkwasser, Schmutzwasser, Regenwasser, Straßenabläufe, Hausanschlüsse usw.) sind dem Sachgebiet Bauamt/Tiefbau unverzüglich anzuzeigen. Beschädigte Leitungen sind in Abstimmung mit der Marktgemeinde Bad Hindelang fachgerecht zu reparieren oder bei Bedarf zu erneuern.
11. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Marktgemeinde Bad Hindelang freizustellen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Ansprüche (Unfälle, Verletzungen, Beschädigungen usw.), die sich aus der Ausübung der Baumaßnahme ergeben. Die Verkehrspflicht geht während den Arbeiten auf den Antragsteller über.
12. Durchnässter oder nicht tragfähiger Aushub darf nicht mehr eingebaut werden und ist zu beseitigen. Dieser Aushub ist durch geeignetes, trockenes und tragfähiges Material zu ersetzen. Kosten hierfür trägt der Antragsteller.



## MARKTGEMEINDE BAD HINDELANG

13. Nach erfolgter Aufgrabung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. der Pflaster- oder Plattenbelag einzubringen.  
Falls die ordnungsgemäße Wiederherstellung witterungsbedingt oder aus baulicher Hinsicht nicht möglich ist, ist wie folgt zu verfahren:
  - 13.1 Die Aufgrabungsfläche ist provisorisch mit einer Asphalttragschicht oder mit dem jeweiligen Pflaster höhengleich mit der bestehenden Fahrbahn bzw. Gehwegoberfläche zu verschließen, laufend zu überwachen und stets verkehrssicher zu unterhalten. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der bauausführenden Firma.
  - 13.2 Bei längerer Dauer einer provisorischen Schließung der Aufgrabung muss sich stets um eine Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung gekümmert werden. Sollte ohne verkehrsrechtliche Anordnung gearbeitet werden, wird aufgrund einer Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld verhängt.
  - 13.3 Die Entfernung dieses Provisoriums und die endgültige Wiederherstellung der Asphaltfläche muss sobald wie möglich erfolgen und ist dem Sachgebiet Bauamt/Tiefbau der Marktgemeinde Bad Hindelang mitzuteilen. Außerdem ist zwingend notwendig, bei Unterhöhung der gebundenen Bestandstragschicht diese zurückzuschneiden.

**Besonderer Hinweis: Sollte länger wie 2 Wochen ohne Angabe von Gründen und ohne Rückmeldung der auszuführenden Firma oder des Antragsstellers die provisorische Fläche nicht endgültig und fachgerecht wieder verschlossen sein, so wird eine Fertigstellung durch ein Unternehmen der Marktgemeinde Bad Hindelang auf Kosten des Antragstellers veranlasst.**
14. Alle Fugen müssen geschnitten und mit Bitumen vergossen werden oder durch Anwendung mit Tokband versiegelt werden (nach ZTV Fug-StB 15 bzw. aktueller Fassung). Hierbei kommt es auf die Größe der Aufbruchfläche an und muss mit dem Sachgebiet Bauamt/Tiefbau der Marktgemeinde Bad Hindelang im Vorfeld abgeklärt werden.
15. Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
16. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen. Beseitigte bzw. beschädigte Straßenmarkierungen sind zeitnah wiederherzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Bereits beschädigte oder fehlende Markierungen sind vor Baubeginn schriftlich beim Sachgebiet Bauamt/Tiefbau der Marktgemeinde Bad Hindelang anzuzeigen.
17. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Grenzzeichen weder beschädigt noch entfernt werden. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Antragsteller zu tragen.



# MARKTGEMEINDE BAD HINDELANG

18. Unmittelbar nach der Fertigstellung der Arbeiten hat der Antragsteller dem Sachgebiet Bauamt/Tiefbau der Marktgemeinde Bad Hindelang die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche anzuzeigen. Der Nachweis einer dynamischen Lastplatte muss der Fertigstellungsanzeige beigelegt werden. Hier ist das mit der Antragstellung herausgegebene Formular „Fertigstellung nach Beendigung von Aufgrabungen in öffentlichen Flächen der Marktgemeinde Bad Hindelang“ zu verwenden.
19. Die Abnahme erfolgt nach VOB/B §12. Die Marktgemeinde Bad Hindelang verlangt bei Fertigstellung eine Übergabe bzw. eine Abnahme des fertig gestellten Baubereiches.
20. Die Gewährleistung richtet sich nach VOB/B §13 und ZTV Asphalt 6.2.2. Die Marktgemeinde Bad Hindelang ist berechtigt, innerhalb der Gewährleistungszeit Schäden im Bereich der Aufgrabung (z.B. Setzungen, Deckschäden) selbst zu beseitigen, wenn der Antragsteller der entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist. Dadurch entstehende Kosten werden der Marktgemeinde Bad Hindelang zzgl. anfallender Verwaltungskosten vom Antragsteller erstattet.
21. Die Erlaubnis zur Aufgrabung gilt für den Zeitraum der angegebenen Zeit des Antragstellers. Bei Überschreitung des Erlaubniszeitraumes ist eine neue Genehmigung zu beantragen und als Verlängerung zu kennzeichnen.
22. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dem bauausführenden Unternehmen die Auflagen und Bedingungen rechtzeitig vor Bauausführung zur Kenntnis und Beachtung ausgehändigt werden. Ebenso hat er die ordnungsgemäße Bauausführung zu überwachen.
23. Falls Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Marktgemeinde Bad Hindelang ohne Genehmigung für Aufgrabungen begonnen werden, können diese durch Vertreter des Bauamtes sofort stillgelegt werden. Alle Kosten die daraus entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers. In diesem Falle hat der Verursacher mit rechtlichen Konsequenzen wegen Verstoßes gegen das BayStrWG und die StVO zu rechnen.
24. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis für eine verkehrsrechtliche Anordnung verweigert werden.



# MARKTGEMEINDE BAD HINDELANG

|  |                  |  |
|--|------------------|--|
| Marktbauamt  | Tel.:            | +49 8324 892 0   |
| Marktbauamt<br>(Frau Ursula Besler)                  | Tel.:            | +49 8324 892 263   |
|  | Email:           | <a href="mailto:ursula.besler@badhindelang.de">ursula.besler@badhindelang.de</a>           |
|  |                  |  |
| Leitung Marktbauamt<br>(Frau Julia Eggensberger)     | Tel.:            | +49 8324 892 261   |
|  | Mobil:           | +49 151 526 14 880   |
|  | Email:           | <a href="mailto:julia.eggensberger@badhindelang.de">julia.eggensberger@badhindelang.de</a> |
|  |                  |  |
| Marktbauamt / Tiefbau<br>(Herr Valentin Waibel)      | Tel.:            | +49 8324 892 266   |
|  | Mobil:           | +49 151 526 14 889   |
|  | Email:           | <a href="mailto:valentin.waibel@badhindelang.de">valentin.waibel@badhindelang.de</a>       |
|  | Antrag & VAO an: | <a href="mailto:marktbauamt@badhindelang.de">marktbauamt@badhindelang.de</a>               |
|  |                  |  |
| Kanalwart<br>(Herr Rolf Kloos)                       | Tel.:            | +49 151 526 14 877   |
|  | Email:           | <a href="mailto:rolf.kloos@badhindelang.de">rolf.kloos@badhindelang.de</a>                 |
| Wassermeister<br>(Herr Florian Besler)               | Tel.:            | +49 8324 892 311   |
|  | Mobil:           | +49 151 526 14 890   |
|  | Email:           | <a href="mailto:florian.besler@badhindelang.de">florian.besler@badhindelang.de</a>         |
|  |                  |  |
| Bayern Atlas   | Homepage:        | <a href="http://www.bayernatlas.de">www.bayernatlas.de</a>                                 |
|  |                  |  |
| Gesetze (zusätzliche technische Vertragsbedingungen) | Homepage:        | <a href="http://www.gesetze-bayern.de">www.gesetze-bayern.de</a>                           |
|  |                  |  |



# MARKTGEMEINDE BAD HINDELANG

## Fertigstellungsanzeige

nach Beendigung von Aufgrabungen  
in öffentlichen Flächen  
der Marktgemeinde Bad Hindelang

Die Fertigstellung der nachstehend beschriebenen Arbeiten wird hiermit angezeigt. Ich/Wir bitte/n um Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen.

|  |         |  |  |
|--|---------|--|--|
| Antragsteller<br>(Name, Vorname/Firma/Versorgungsunternehmen)  |         | Anschrift<br>(Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort) |  |
|  |         |  |  |
| E-Mail   | Telefon | Fax                                      |  |
|  |         |  |  |
| Ausführende Baufirma   |         | Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)    |  |
|  |         |  |  |
| Ansprechpartner  | E-Mail  | Telefon                                  |  |
|  |         |  |  |
| Bezeichnung der Verkehrsfläche<br>(Straßenname mit Hs.-Nr. + aufgegrabene Fläche, z.B. Fahrbahn bzw. Geh- oder Radweg, usw.) |         |  |  |
|  |         |  |  |
| Grund der Aufgrabung   |         |  |  |
|  |         |  |  |
| Fertigstellung am  |         | Bescheid-Nr.                             |  |
|  |         |  |  |
| Bemerkungen  |         |  |  |
|  |         |  |  |

|                     |  |
|---------------------|--|
| .....<br>Ort, Datum | .....<br>Unterschrift des Antragstellers |
|---------------------|--|